



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

9-N-1989001      Bearbeiter      (0 28 42) 9025      Datum  
Mag. Neumeister      Durchwahl      40350      11. Dezember 2002

Betrifft

Streu- und Feuchtwiesen auf dem Grundstück Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild;  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt hiermit die auf den Teilflächen 2a, 3a, 3b, 5a, 6a, 6b (zum Teil), 8a, 8b, 9a und 9b des Grundstückes Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild, bestehenden Streu- und Feuchtwiesen zum **Naturdenkmal**.

Der in Kopie beiliegende Lageplan, M = 1 : 1000, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Vermessung – BD5, vom 10. November 1998, BD5-V-10275-1, aus dem die oben angeführten Teilflächen und somit die Naturdenkmalflächen ersichtlich sind, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

**Folgende Nutzungen und Maßnahmen** sind als Ausnahmen vom allgemeinen Eingriffsverbot gemäß § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 auf diesen Teilflächen **zulässig**:

- Teilfläche 2a: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes
- Teilfläche 3a: Mahd 1 – 2 mal pro Jahr, Entfernung des Mähgutes
- Teilfläche 3b: Bewirtschaftung als 3 Teilflächen, jährliche Mahd und Entfernung des Mähgutes auf je 2 dieser 3 Teilflächen
- Teilfläche 5a: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes
- Teilfläche 6a: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes
- Teilfläche 6b: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes, Entfernung kleinerer Gehölzgruppen, Bestehenlassen einiger größer gewachsener Gehölzgruppen
- Teilfläche 8a: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes
- Teilfläche 8b: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes, entlang des Waldrandes einen ca. 2 m breiten Streifen nur alle 2 Jahre mähen
- Teilfläche 9a: jährliche Mahd, Entfernung des Mähgutes
- Teilfläche 9b: Mahd 2 mal pro Jahr, Entfernung des Mähgutes

Beim Vorflutgraben für die Entwässerungsanlage „Bienenwiesen“ der Wassergenossenschaft Göpfritz an der Wild ist **nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde** (Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya) eine erforderlichenfalls auch maschinelle Räumung bis zu dem Ausmaß zulässig, das durch

ein von einem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik des NÖ Gebietsbauamtes IV, 3500 Krems an der Donau, am 20. September 1996 erstelltes Nivellement, N-89134/2, festgelegt ist.

Unter Hinweis auf das allgemeine Eingriffsverbot gemäß § 12 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist auf den oben angeführten Teilflächen unter anderem Folgendes **ausdrücklich verboten**:

Düngung der Wiesen, Einsaaten, Kulturumwandlungen, Aufforstungen, Anlegen von Christbaumkulturen, die Herstellung von Drainagen, das Ziehen neuer Entwässerungsgräben, die Vergrößerung bestehender Gräben, intensive Beweidung, Anschüttungen auf den Wiesen und das Anlegen von Teichen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-2

### **Begründung**

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Naturschutzbehörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Nach Absatz 3 dieser Bestimmung dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Mit einem Schreiben des Vereines Lebensraum Waldviertel wurde angeregt, das Grundstück Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild, zum Naturdenkmal zu erklären. Begründend wurde angeführt, dass sich auf diesem Grundstück eine artenreiche Wiesenvegetation ausgebildet habe, die durch das Vorkommen einiger seltener Pflanzenarten – darunter unter anderem Trollblume, Lungenenzian, Sibirische Schwertlilie, Sumpfschafgarbe und Sumpfstendelwurz - schutzwürdig sei. Beigelegt wurde eine fachliche Stellungnahme über die Schutzwürdigkeit dieses Grundstückes, welche vom Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien, Abteilung für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung, erstellt wurde.

Daraufhin wurden einige naturschutzfachliche Gutachten eingeholt, Vermessungsarbeiten durchgeführt und wurde sogar ein Pflegekonzept für dieses Grundstück erstellt. Auch mehrere mündliche Verhandlungen wurden in dieser Angelegenheit durchgeführt.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, auf welche sich die Unterschutzstellung hauptsächlich stützen, lauten auszugsweise wie folgt:

## „1. Befund

### 1.1. Räumliche Lage

Nordöstlich von Göpfritz/Wild liegt eine ausgedehnte Acker- und Wiesenlandschaft, die vom großen Waldgebiet der Wild begrenzt wird. Am Westrand des Waldgebietes, ca. 1,5 km nordöstlich der Ortschaft Göpfritz am oberen Seebach befindet sich ein Bereich, von Feuchtwiesen, der teilweise mit kleinflächigen Aufforstungen durchsetzt ist. Er hebt sich optisch von den stärker genutzten Wiesen der Umgebung ab und macht aufgrund verschiedener Nutzungsintensitäten einen heterogenen Eindruck. Durchzogen wird der Bereich - es handelt sich um die Parz. Nr. 1272/1, KG Blumau/Wild, und angrenzende Parzellen - von einem Entwässerungsgraben, der etwa 300 m von Südwest nach Nordost verläuft, dann nach Norden schwenkt und nach ca. 150 m in den begradigten Seebach mündet. Parallel zu diesem Graben verläuft das zu bearbeitende Wiesenareal, das gegenüber den westlich anschließenden Kulturflächen in einer leichten Muldenlage liegt. Erreichbar sind die Flächen über einen Güterweg, der im Ostteil von Göpfritz in Richtung Nordosten durch Ackerland führt, vorbei an einem Bildstock, genannt „Maria Trost“, bis zum Waldrand. Der Feuchtwiesenkomplex umfasst **hauptsächlich die Parzelle Nr. 1272/1**, die jedoch zu je 1/5 von 5 Eigentümern geteilt wird. Die Fläche wird unterschiedlich bewirtschaftet, was gepaart mit verschiedener Bodenausbildung und Wasserzügigkeit ein verschiedenartiges Vegetationsmuster zur Folge hat. Die klar trennbaren Vegetationseinheiten werden daher auch einzeln beschrieben.

### 1.6. Die Tierwelt der Wiesen

Für eine Erfassung der Tierwelt wären zeitaufwendige Untersuchungen notwendig, die im vorgegebenen Rahmen nicht durchführbar waren.

Die Wiesen an der Wild und insbesondere die strukturreichen und kaum genutzten Nasswiesen sind bekannte Brutgebiete für Kiebitze, Wachtelkönig und Wiesenpieper, charakteristische Wiesenbrüter. Zahlreiche Heuschreckenarten bevölkern die Wiese und die große Blütenfülle wird von mannigfaltigen Schmetterlingsarten genutzt. Hervorgehoben seien der Kleine Moorbäuling (Enzianbläuling?) und der Große Feuerfalter, beide auf Nahrungspflanzen der Nasswiesen angewiesen. Amphibien konnten im Wassergraben keine gefunden werden, doch ist zu erwarten, dass sich Kröten, Frösche und Unken dort etablieren werden.

## 2. Liste der bekannten geschützten oder gefährdeten Pflanzen und Tiere

Für die naturschutzfachliche Bewertung von Lebensräumen wird oft die Anzahl an geschützten oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten eines Gebietes herangezogen. Daher werden im Folgenden die von den beschriebenen Wiesenflächen bekannten geschützten und gefährdeten Pflanzen und Tiere aufgelistet. Basis sind die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. 5500/2, die Rote Liste der gefährdeten Pflanzen Österreichs und NÖ's und die Rote Liste der gefährdeten Tiere Österreichs.

Name	geschützt	NÖ	Ö
Achillea ptamica ( <b>Sumpfschafgarbe</b> )	-	2	3
Carex davalliana ( <b>Rauhe Segge</b> )	-	r	r
Carex echinata ( <b>Stern-Segge</b> )	-	r	-
Carex elongata ( <b>Walzen-Segge</b> )	-	3	3
Dactylorrhiza majalis ( <b>Breitblättriges Knabenkraut</b> )	+	-	-
Epipactis palustris ( <b>Sumpf-Stendelwurz</b> )	+		
Eriophorum angustifolium ( <b>Schmalblättr. Wollgras</b> )	-	r	r
Festuca ovina agg. ( <b>Schafschwingel</b> )	-	3	3
Gentiana pneumonanthe ( <b>Lungen-Enzian</b> )	+	2	2
Hypericum tetrapterum ( <b>Flügel-Johanniskraut</b> )	-	3	r
Iris pseudacorus ( <b>Sumpf-Schwertlilie</b> )	+	r	r
Iris sibirica ( <b>Sibirische Schwertlilie</b> )	+	2	3
Parnassia palustris ( <b>Sumpf-Herzblatt</b> )	-	r	r
Pedicularis palustris ( <b>Sumpf-Läusekraut</b> )	-	3	3
Ranunculus auricomus ( <b>Gold-Hahnenfuß</b> )	-	3	3
Scorzonera humilis ( <b>Niedrige Schwarzwurz</b> )	-	3	3
Selinum carvifolia ( <b>Kümmelblättrige Silge</b> )	-	3	r
Trollius europaeus ( <b>Trollblume</b> )	-	r	r
Valeriana dioica ( <b>Kleiner Baldrian</b> )	-	r	r
Lycaena dispar ( <b>Großer Feuerfalter</b> )	+	3	2
Maculineaalcon und rebeli ( <b>Kleiner Moorbläuling, Enzianbläuling</b> )	+	3	2
Anthus pratensis ( <b>Wiesenpieper</b> )	+	3	4

Crex crex ( <b>Wachtelkönig</b> )	+	1	1
Vanellus vanellus ( <b>Kiebitz</b> )	+	3	-

Legende: NÖ: Einstufung gemäß Roter Liste der in Niederösterreich gefährdeten Pflanzen und Tiere; Ö: Einstufung gemäß Roter Liste der in Österreich gefährdeten Pflanzen und Tiere. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potentiell gefährdet, r = regional gefährdet.

### 3. Gutachten

#### 3.1. Funktion als gestaltendes Element des Landschaftsbildes

Die Wiesen liegen im Randbereich des ausgedehnten Waldgebietes der Wild und bilden von ihrer Oberflächenbeschaffenheit her mit den umgebenden Acker- und Wiesenflächen eine optische Einheit. Sie sind daher nicht als eigenständiges gestaltendes Element des Landschaftsbildes wahrnehmbar. Eine Ausnahme bietet der optische Aspekt zur Blütezeit, wo sich die Wiesen farblich von der monotoneren Umgebung abheben. Dieser Aspekt ist jedoch nur von begrenzter Dauer und kann nicht dahingehend gewertet werden, dass der Wiesenkomplex dadurch besondere Bedeutung als gestaltendes Element der Landschaft hätte.

#### 3.2. Die wissenschaftliche Bedeutung der Wiesen

Der Feuchtwiesenkomplex auf Parz. Nr. 1272/1, KG Blumau, beherbergt eine Vielzahl von verschiedenen Vegetationseinheiten. Von trockenen Formationen entlang des Grabenrandes, über charakteristische „Sauerwiesen“, einen kleinen Niedermooranteil (die „Läusekrautwiese“), Hochstaudenfluren bis zu den Pfeifengraswiesen mit dem Lungenenzianbestand reicht die Vielfalt. Dadurch wird ein sehr großer Artenreichtum bedingt.

Extensiv genutzte Feuchtwiesen, wie die vorliegenden, sind ausgesprochen selten gewordene naturräumliche Einheiten, die noch von Trockenlegung und Aufforstung verschont geblieben sind. Daher ist der Anteil an besonders seltenen Pflanzen und Tieren sehr hoch. Es ist auf den beschriebenen Wiesen auf relativ kleiner Fläche eine Vielzahl von Vegetationseinheiten ineinander verzahnt vorzufinden. Das ist ein Aspekt, der diesen Lebensraum für die Wissenschaft besonders bedeutsam macht. Vergleichende Untersuchungen bieten sich geradezu an. Ein weiterer Aspekt ist das Vorkommen von besonders seltenen Pflanzen und Tieren. Als Beispiel soll der Lungenenzian, die namengebende Pflanze für die „Enzianwiese“ angeführt werden. Der Lungenenzian (*Gentiana pneumonanthe*) als Bewohner von Feuchtwiesen und Niedermooren ist zwar weit verbreitet, hat im Waldviertel jedoch nur punktuelle, kleine Restvorkommen. So wird in einem wichtigen Florenwerk aus dem Ende des letzten Jahrhunderts (BECK-MANAGETTA, Flora von Niederösterreich) ein Vorkommen bei „Groß-Sieghards“ extra erwähnt. Hier dürfte es sich um den gegenständlichen Bestand handeln. Die bis zu 40 cm hohe Pflanze, die im Spätsommer mit blauen Blüten in den Achseln der oberen Blätter erblüht, hat in diesem Raum schon einen mehr als 100 Jahre alten nachgewiesenen Bestand. Den hohen Gefährdungsgrad trotz weitläufiger Verbreitung über ganz Österreich macht die Seltenheit des Standorts aus, da Niedermoore und Nasswiesen sehr stark dezimierte Lebensräume darstellen. Mit dem Enzianbestand geht das Vorkommen des Enzianbläulings Hand in

Hand, da die Tiere vom Enzian als Futterpflanze leben. Die Schmetterlingsraupen wiederum brauchen ganz bestimmte Ameisenarten zu ihrer Aufzucht.

Das Zusammenwirken der einzelnen Teile eines Ökosystems und verschiedener Ökosysteme untereinander zu erforschen ist eine der grundlegenden Aufgaben der Ökologie als Wissenschaft. Der Feuchtwiesenkomplex bei Göpfritz bietet sich für derartige Untersuchungen geradezu an und wird auch schon wissenschaftlich bearbeitet. So führten im Jahre 1995 Studenten der Abteilung für Vegetationskunde und Naturschutzforschung, Institut für Pflanzenphysiologie der Universität Wien, Untersuchungen im Rahmen einer Seminararbeit durch, die für dieses Gutachten auch als Unterlagen dienen. Das Gebiet weist also eine besondere wissenschaftliche Bedeutung auf.

### 3.3. Kulturelle Bedeutung

Die ursprüngliche Vegetation des Gebietes war vermutlich ein Erlenbruchwald. Durch menschliche Eingriffe wurden die Flächen zu Wiesen. In der Fachsprache werden die extensiv genutzten Wiesen mit sehr geringem Futterwert wegen des hohen Sauergrasanteils als „Streuwiesen“ bezeichnet, da das Heu in früheren Zeiten als Einstreu im Stall verwendet wurde.

Durch Drainagen, Meliorisierungen und Einsaaten wurden viele dieser Wiesen in ertragreichere Futterwiesen mit stark verändertem Pflanzenbestand übergeführt. Der Bereich der Enzianwiese mit dem ursprünglichen Pflanzenkleid und der extensiven Bewirtschaftung stellt ein Relikt alter bäuerlicher Kultur dar und besitzt damit auch besondere kulturelle Bedeutung.

## 4. Naturdenkmalerklärung

Da der Bereich der Enzianwiese in der KG Blumau/Wild besondere wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung besitzt, ist aus fachlichen Gründen eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

### 4.1. Abgrenzung

Das Naturdenkmalareal erstreckt sich über die Parz.Nr. 1272/1, KG Blumau/Wild. Sie wird von 5 Eigentümern geteilt. Die Erstellung eines Planes, in dem die Anteile der Eigentümer eingezeichnet sind, wird angeregt.

### 4.2. Ausnahmen vom Eingriffsverbot, Pflege

#### 4.2.1. Wiesen und Waldstücke

Da es sich bei den zu schützenden Flächen um Kulturland handelt, ist eine weitere Bewirtschaftung nötig. Die Pflege der Wiesen und Maßnahmen im Wald sollten als Ausnahme vom allgemeinen Eingriffsverbot definiert werden.

#### 4.2.2. Abzugsgräben

Ein Gerinne ist, wie aus der Karte ersichtlich, seit langem vorhanden. Die Aufgabe als Vorfluter für die Drainagewässer der Umgebung soll auch weiter erhalten bleiben. Wichtig für eine Unterschützstellung ist, dass die Gräben, die 1994 neu gezogen wurden (an den Waldrändern), der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben und nicht mehr nachgezogen werden. Für die Entwässerung der Strecke sind diese Stränge nicht von Bedeutung.

Zwischen der Drainageeinmündung am Westende der geschützten Parzelle und dem Beginn der Aufforstungen kann auch in Zukunft bei Bedarf geräumt werden, um den Abfluss der Drainagewässer zu sichern (gemäß Wasserrechtsbescheid). Das Ausmaß der Räumung darf jedoch die Herstellung des nötigen Gefälles in diesem Bereich nicht überschreiten. Die Maßnahmen sind künftig jeweils im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen. Es wird für sinnvoll erachtet hinsichtlich der künftigen Grabenräumung noch den zuständigen wasserbautechnischen Amtssachverständigen zu kontaktieren, bzw. den Wasserrechtsbescheid zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

## **5. Zusammenfassung**

Ca. 1,5 km nordöstlich von Göpfritz/Wild liegt am Waldrand ein Feuchtwiesenkomplex, durchzogen von einem Gerinne, der zahlreiche seltene geschützte Pflanzen- und Tierarten aufweist. Das Gebiet besitzt besondere wissenschaftliche (Artenreichtum, vielfältiges, selötenes Biotopinventar) und kulturelle (Reliktstandort alter Bewirtschaftungsformen) Bedeutung, weshalb es für eine Erklärung zum Naturdenkmal geeignet ist.

Das schützenswerte Areal umfaßt die Parz. Nr. 1272/1, KG Blumau /Wild.

Vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen ist die Bewirtschaftung laut noch zu erstellendem Pflegekonzept, sowie die Räumung des westlichen Grabenabschnittes zur Aufrechterhaltung der Vorflutfunktion für einen Drainageeinlauf im Einvernehmen mit dem Naturschutz.“

Bei der zur Wahrung des abschließenden Parteiengehörs am 21. November 2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden den von der vorgesehenen Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern des Grundstückes Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild, die ergänzenden bzw. abschließenden Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und für Landwirtschaft zur Kenntnis gebracht.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nochmals ausdrücklich auf das Schutzziel, welches in der Erhaltung des zu schützenden Areals als Wiesenfläche besteht, hingewiesen. Weiters wurde von ihm ausgeführt, dass die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal nach wie vor erfüllt sind, da die besondere Tier- und Pflanzenwelt auf jenen Teilflächen des Grundstückes Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild, die nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind, nach wie vor vorhanden ist.

Den von der vorgesehenen Naturdenkmalerklärung betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern des Grundstückes Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild, wurde von einem Vertreter der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung im Laufe der Verhandlung auch die Förderungsmöglichkeit für die Durchführung von „Pflegemaßnahmen“ im Bereich der gegenständlichen Feucht- und Streuwiesen aufgezeigt.

Einwendungen gegen die vorgesehene Naturdenkmalerklärung wurden weder von den anwesenden Grundeigentümern und Bewirtschaftern des Grundstückes Nr. 1272/1, KG Blumau an der Wild, noch vom Obmann der Wassergenossenschaft Göpfritz an der Wild vorgebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde in 3762 Ludweis-Aigen
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, 3109 St. Pölten
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst – BD1, 3109 St. Pölten, zu Zl. BD1-N-900/16-2002
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik – BD2, 3109 St. Pölten, zu Zl. BD2- L-7518/1
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz – RU5, 3109 St. Pölten, z.H. Herrn Malicek
6. die Abteilung 14 im Hause
7. die Bezirkshauptmannschaft in 3910 Zwettl, zum do. Wasserrechtsakt 9-W-79622
8. den Verein Lebensraum Waldviertel, Lössweg 3/7/1, 1220 Wien
9. die Wassergenossenschaft Göpfritz/Wild, z.Hd. Herrn Obmann Friedrich Fucker, Kirchengasse 15, 3800 Göpfritz/Wild
10. Herrn Leopold und Frau Monika Weidenauer, Hauptstraße 37, 3800 Göpfritz/Wild
11. Herrn Josef Hofbauer, 3762 Blumau/Wild 12
12. Frau Anna Kohl, Hauptstraße 39, 3800 Göpfritz/Wild
13. Herrn Franz Steinbauer, geb. am 14.09.1957, Hauptstraße 52, 3800 Göpfritz/Wild
14. Herrn Mag. Johann Höchtl, Hauptstraße 14, 3800 Göpfritz/Wild
15. Herrn Erwin Hofbauer, Hauptstraße 54, 3800 Göpfritz/Wild

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Neumeister

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Höfler

an

03. März 2003

Für d n  
Höfler